

Vertragsbedingungen für Trainings

IGEL Technology GmbH, April 2013

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle entgeltlichen und unentgeltlichen Trainingsleistungen der IGEL Technology GmbH, Bremen (im folgenden „IGEL“), die IGEL gegenüber gewerblichen Kunden und Partnern (im folgenden „Kunden“) anbietet oder erbringt. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Der Trainingsvertrag kommt nach Übersendung der schriftlichen und verbindlichen Trainings-Anmeldung durch den Kunden an IGEL und schriftlicher Buchungs-/ oder Auftrags-Bestätigung (per Brief, Fax oder E-Mail) des Trainings durch IGEL zu Stande. Die schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt spätestens 10 Werktage vor dem geplanten Trainingsbeginn.

§ 3 Umbuchung und Benennung von Ersatzpersonen

Sofern der Kunde an einem Training nicht teilnehmen kann, hat er die Möglichkeit, eine Ersatzperson an dem Training teilnehmen zu lassen. Alternativ ist IGEL je nach Verfügbarkeit bereit, das bestätigte Training auf einen neuen Termin umzubuchen.

Nimmt der Kunde an dem bestätigten Training, gleich aus welchem Grund, nicht teil, ist gleichwohl die volle bestätigte Trainingsgebühr fällig.

§ 4 Absage des Trainings durch den Kunden

Bei schriftlicher Absage des bestätigten Trainings vor dem Trainingsbeginn durch den Kunden sind folgende Beträge fällig:

| | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Bis 10 Werktage vorher: | Kostenfrei |
| Bis 5 Tage vorher: | 70% der bestätigten Trainingsgebühr |
| Bei Nicht-Erscheinen: | 100% der bestätigten Trainingsgebühr |

§ 5 Leistungen

Die vereinbarte Trainingsleistung umfasst

- i) bei Trainings in IGEL Trainingsräumen:
 - Training mit den vereinbarten Inhalten (gemäß jeweils gültigem Produkt Datenblatt für das jeweilige Training) durch einen IGEL-Trainer;
 - Bereitstellung der Hardware, Software und des Trainingsraumes für die Dauer des Trainings;
 - Mittagsverpflegung und Pausengetränke;



- Trainingsunterlagen in englischer oder - sofern verfügbar - lokalisierter Sprache.
- ii) Bei Inhouse-Trainings in den Räumen des Kunden:
- Training mit den vereinbarten Inhalten (gemäß jeweils gültigem Produkt Datenblatt für das jeweilige Training) durch einen IGEL-Trainer;
 - Trainingsunterlagen in englischer oder –sofern verfügbar - lokalisierter Sprache.

§ 6 Teilnahme-Zertifikate

Der Kursteilnehmer erhält auf Wunsch bei einem erfolgreichen Abschluss des Trainings ein Teilnahme-Zertifikat. Der Teilnehmer muss hierzu die gesamte Kurszeit anwesend sein.

§ 7 Urheberrecht und Copyright der Trainingsunterlagen

- (1) Die Trainingsunterlagen, die den Trainingsteilnehmern übergeben werden, sind urheberrechtlich geschützte Werke. Die Urheberrechte stehen allein IGEL zu. Es ist untersagt, diese ohne ausdrückliche Zustimmung von IGEL zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verändern und zu übersetzen.
- (2) Der Kunde erhält unter Umständen im Zusammenhang mit dem Training Hilfsmittel, wie elektronische Präsentationsdateien und beim Training verwendete Muster. Diese dürfen ausschließlich zum Zwecke des Trainings benutzt werden. Alle weiteren Nutzungen, einschließlich der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung, stehen ausschließlich IGEL zu.
- (3) Die Aufnahme des Trainings mit elektronischen Systemen (Audio, Video) ist ohne Einwilligung von IGEL nicht gestattet.

§ 8 Mitwirkungshandlungen des Kunden bei Inhouse-Trainings

- (1) Die Vorbereitung der Trainingsumgebung bei Inhouse-Trainings obliegt dem Kunden. Der Kunde wird die benötigten, im Classroom Setup Guide spezifizierten Systemvoraussetzungen (welcher nach Buchung des Inhouse-Trainings durch IGEL bereitgestellt wird) zum Zeitpunkt des Trainings vorhalten. Der Kunde richtet als unmittelbare technische Voraussetzungen ein für die Zwecke des Trainings und einzusetzender Software funktionsfähiges Netzwerk auf eigene Rechnung ein.
- (2) Inhouse-Trainings werden ausschließlich in einer Thin Client-Testumgebung durchgeführt, die strikt von der Produktiv-Umgebung des Kunden getrennt sein muss.
- (3) Spätestens bei Beginn der Trainings sollen die Systemvoraussetzungen funktionsfähig bereitstehen und notwendige Online-Verbindungen vorbereitet und die Umgebung auf seine Tauglichkeit und Einsatzfähigkeit geprüft sein.

Werden bei dem vereinbarten Training Systeme des Kunden genutzt, obliegt es dem Kunden, geeignete und ausreichende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz eigener Daten und Programme vor Verlust, Zerstörung und Beschädigung vorzunehmen. Eine Datensicherung soll daher vor Trainingsbeginn erfolgt sein.

- (4) Der Kunde wird seine an dem Training teilnehmenden Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sind.
- (5) Der Kunde benennt einen für den gesamten Trainingszeitraum ansprechbaren Systemadministrator, der im Bedarfsfall hardware- und softwaretechnische Störungen beheben kann.

§ 9 Haftung

- (1) In den Trainings werden Unterricht und Übungen so gestaltet, dass ein aufmerksamer Teilnehmer die Trainingsziele erreichen kann. IGEL übernimmt jedoch keine Gewähr für den Erfolg des Trainings und dass die Trainingsteilnehmer das vermittelte Wissen anwenden können.
- (2) Im Falle einer Absage des vereinbarten Trainingstermins durch IGEL, haftet IGEL nicht für etwaige bereits entstandene oder nicht rückerstattungsfähige Reise- und Unterbringungskosten der Teilnehmer.
- (3) IGEL haftet für Schäden, die IGEL Mitarbeiter verursacht haben, nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Im Falle einfacher und leichter Fahrlässigkeit haftet IGEL nur für den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden.
- (4) IGEL haftet außerdem nicht für Schäden, die Trainingsteilnehmer während oder nach dem Trainings an der IT-Infrastruktur des Kunden verursachen, wenn und soweit der Schaden nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschberatung oder -instruktion von IGEL bzw. dem IGEL-Trainer verursacht wurde.
- (5) Für den Verlust von Daten haftet IGEL nur insoweit, wie der Schaden auch bei regelmäßiger, anwendungsadäquater Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre. Der Kunde hat als wesentliche Datensicherungspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (6) Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist IGEL nur verpflichtet, soweit
 - der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IGEL beruht; oder
 - der Schaden auf das Fehlen einer von IGEL zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist; oder
 - die IGEL eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt; oder
 - das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht.
- (7) IGEL übernimmt keinerlei Schaden, die durch Viren auf kopierten Datenträgern entstehen könnten. Dies gilt auch für Public Domain Software.

- (8) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ein eventuell bereitgestellter Internetzugang nicht für Nutzungen außerhalb des Trainingsrahmens verwendet darf. Insbesondere verpflichtet sich jeder Teilnehmer folgendes zu unterlassen:
- a. Ins-Netz-Stellen oder Abrufen von Dateien, die gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen Äußerungen oder Abbildungen.
 - b. das Ausprobieren, das Ausforschen und die unberechtigte Benutzung fremder Zugriffsberechtigungen (wie z. B. Benutzererkennungen, Passworte) und sonstiger Authentifizierungsmittel (wie z. B. Chipkarten, Magnetkarten) ist unzulässig.
- (9) Von Teilnehmern mitgebrachte Datenträger dürfen grundsätzlich nicht auf Rechner der IGEL aufgespielt werden. Sollte IGEL durch eine Zuwiderhandlung hiergegen ein Schaden entstehen, behält sich IGEL die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 10 Datenschutz, Geheimhaltungspflicht, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis über den Vertragspartner erhaltenen Informationen unbefristet geheim zuhalten. Das gilt insbesondere für alle Informationen, die als vertraulich oder als Betriebsgeheimnis gekennzeichnet sind. Nach Beendigung des Auftrags gibt IGEL die von dem Kunden übergebenen Betriebsunterlagen an diesen vollständig zurück.
- (2) Für eventuelle Rückfragen und Anschlussaufträge bewahrt die IGEL die notwendigen Unterlagen über das Training ein Jahr ab Beendigung auf. Gesetzliche Datenschutzbestimmungen halten die Vertragspartner ein. Eingeschaltete Dritte weisen die Vertragspartner auf ihre Pflichten hin.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck dieses Vertrages erforderlich ist.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen. Es gilt deutsches Recht.
- (3) Soweit anwendbar finden ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen von IGEL Anwendung. Diese werden dem Kunden auf Anfrage in Schriftform zur Verfügung gestellt und sind außerdem abrufbar unter www.igel.de oder www.igel.com.
- (4) Durch eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klauseln gilt dasjenige als vereinbart, was dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht.

IGEL Technology GmbH
Hanna-Kunath-Str. 31
28199 Bremen
Tel.: +49 (0) 421 52094 0
Fax: +49 (0) 421 52094 1499
Email: training@igel.com